



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**FAKULTÄT**  
FÜR WIRTSCHAFTS- UND  
SOZIALWISSENSCHAFTEN

FORSCHUNGLABOR

# **NUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS FORSCHUNGLABOR (FL) DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Stand: 15.04.2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>01</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>02</b>	<b>NUTZUNGSBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>03</b>	<b>NUTZUNGSZEITEN</b>	<b>4</b>
<b>04</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>

## 01 ALLGEMEINES

Das WiSo-Forschungslabor (FL) ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der Universität Hamburg (UHH).

Jedes Mitglied der WiSo-Fakultät und, auf Anfrage an die Laborleitung, auch andere hochschulangehörige sowie externe Personen können das FL nutzen, sofern diese Nutzungsordnung schriftlich akzeptiert wird sowie entsprechende Nutzungsentgelte gemäß der Entgeltordnung für das WiSo-Forschungslabor geleistet werden.

Überlassende Person im Sinne dieser Ordnung ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; vertreten durch die Leitung des WiSo-Forschungslabors.

Nutzende im Sinne dieser Ordnung sind die projektverantwortlichen Personen, die Dienstleistungen und/oder die Infrastruktur (oder Ausstattung) des Forschungslabors in Anspruch nehmen. Zwischen der Leitung der nutzenden Einheit sowie der Leitung des WiSo-Forschungslabors ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.

## 02 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Zur Deckung des Aufwands bei der Nutzung des FL wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist in der Entgeltordnung für das WiSo-Forschungslabor geregelt.
2. Nutzende prüfen die Eignung des FL zur beabsichtigten Nutzung und entscheiden über die Eignung des FL für die beabsichtigte Nutzung in eigener Verantwortung.
3. Nutzende des FL verpflichten sich zur Einhaltung der aktuell geltenden Gesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen ethischen Standards der wissenschaftlichen Profession.
4. Essen, Trinken und Rauchen ist im FL grundsätzlich nicht gestattet. Die Ausstattung (technische Geräte etc.) ist sorgfältig zu behandeln.
5. Nutzende lassen sich von Mitarbeitenden des FL in die Gegebenheiten und Funktionsweise des FL einweisen und bestätigen, dass das FL für die geplante Nutzung geeignet ist. Während der Nutzung ist die Anwesenheit mind. einer bzw. eines ausgewiesenen, mit den FL-Systemen vertrauten Mitarbeitenden (Supervision/Aufsicht/technische Unterstützung) zwingend, die die Funktionsfähigkeit des FL sichert. Diese bzw. dieser Mitarbeitende wird vom FL gestellt und muss von den Nutzenden entgeltlich finanziert werden.
6. Die Verwaltung der Experimentteilnehmenden erfolgt ausschließlich über hroot (Hamburg registration and organization online tool). In hroot wird u.a. dokumentiert, welche Personen an bestimmten Experimenten teilgenommen haben. Werden Teilnehmende nicht über hroot rekrutiert, so ist sicherzustellen, dass ihre Daten nachträglich in hroot erfasst werden.
7. In den im FL stattfindenden Experimenten sind falsche oder irreführende Angaben zum Experiment nicht zulässig. Hierzu gehört insbesondere auch die Verbreitung von unzutreffenden Informationen während des Experiments durch die Experimentierenden.
8. An Versuchspersonen im EL wird eine Pünktlichkeitsprämie oder eine Anreiz- bzw. Erfolgsprämie ausgezahlt. Näheres ist in der Anlage zu dieser Nutzungsordnung geregelt.
9. Benötigte Software wird nur von der Laborleitung bzw. den IT-Services der Universität Hamburg im Auftrag der Laborleitung installiert.
10. Abweichungen von diesen Regeln sind nur nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch die Laborleitung möglich.

### **03 NUTZUNGSZEITEN**

1. Die Nutzung des FL durch Nutzende der Fakultät WiSo hat Vorrang vor der Nutzung durch Nutzende der UHH und durch externe Nutzende.
2. Die Nutzung des FL zu Forschungszwecken hat Vorrang vor der Nutzung zu Lehrzwecken.
3. Die Nutzungszeiten müssen rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vorher) im FL reserviert werden.
4. Sind zeitgleich mehrere Experimente oder Umfragen zur Durchführung beantragt, wird geprüft, ob eine gemeinsame Nutzung des FL möglich ist. Ansonsten hat grundsätzlich das Experiment oder die Umfrage Vorrang, welches bzw. welche durch an der UHH verwaltete Mittel finanziert wird und ggf. zuerst angemeldet wurde. Im Konfliktfall entscheidet die Laborleitung über die Nutzung.
5. Kann eine bereits angemeldete Nutzung nicht stattfinden, ist dies den Mitarbeitenden des FL unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktagen vor der reservierten Nutzungszeit, bekannt zu geben, damit die reservierten Zeiten neu vergeben werden können. Andernfalls kann eine Nichtnutzungsgebühr gemäß der Entgeltordnung für das WiSo-Forschungslabor erhoben werden. Sofern eine rechtzeitig gestartete Rekrutierung nachweislich nicht erfolgreich war, entfällt diese Gebühr.

### **04 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit in der Nutzungsvereinbarung nichts Anderes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine geeignete Regelung zu ersetzen.

Die Regelungen in der Anlage zur Nutzungsordnung für das WiSo-Forschungslabor können gesondert vom Dekanat beschlossen werden.

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss des WiSo-Dekanats vom 13.04.2021 mit Wirkung zum 15.04.2021 in Kraft.

**ANLAGE ZUR NUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS WISO-FORSCHUNGLABOR VOM 15.04.2021**

**Stand: 15.04.2021**

1. Für pünktliches Erscheinen wird jeder Versuchsperson, die aufgrund der notwendigen Überbuchung nicht am Experiment teilnehmen kann, eine Pünktlichkeitsprämie in Höhe von 5,00 € ausgezahlt.
2. Im Durchschnitt werden mindestens 12,00 € pro Experimentstunde und Versuchsperson ausgezahlt („Anreiz- bzw. Erfolgsprämie“). Je nach Risiko und Risikoübernahme der Versuchsperson kann die Anreiz- bzw. Erfolgsprämie höher oder geringer ausfallen. Die Anreiz- bzw. Erfolgsprämie darf nicht weniger als 0,00 € betragen.
3. Ausschließliche Zahlungen in Naturalien (Schokolade, Eis, etc.) sind nicht zulässig. Eine Zahlung in Form von Gutscheinen (z.B. Amazon, Kino, u. Ä.) mit einem Geldwert, der den unter Punkt 2 dieser Anlage zur Nutzungsordnung für das WiSo-Forschungslabor genannten Beträgen entspricht, ist gestattet.
4. Eine Kopie der Auszahlungsquittungen und die Experimentanleitungen sind dem FL zu Dokumentationszwecken elektronisch und in Papierform zur Verfügung zu stellen